

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Publikationsorgan ist das SHAB.
Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief.
- 12.2 Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2000 genehmigt und an der GV vom 18. März 2011 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Ort/Datum: Reinach, 18. März 2011

Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Der Aktuar:



(Karl Rätzer)

(Peter Steiger)

Statutenrevisionen:

Nr.	Datum	Punkte
1	18. Mrz. 2011	6.2.1 / 6.2.2 / 6.2.3 / 6.9 / 8.1 / 8.2

Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

- 1.1 Unter dem Namen Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental bilden Pferde-Eigentümer, vorwiegend des oberen Wynentals und Umgebung, eine Genossenschaft, die den Zweck verfolgt, den Mitgliedern in gemeinsamer Selbsthilfe bei Tod und Invalidität ihrer Pferde den entstehenden Schaden zu decken.
- 1.2 Rechtsdomizil der Genossenschaft ist Reinach AG.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Genossenschafter wird, wer ein oder mehrere Pferde, Ponys oder Esel versichert. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung (Art. 840 Abs.1 OR). Die vorliegenden Statuten werden für ihn mit der Mitgliedschaft verbindlich. Mitgliedschaft und Anteil am Genossenschaftsvermögen erlöschen mit dem Austritt seiner Tiere aus der Versicherung. Stirbt ein Genossenschaftsmitglied, tritt dessen Erbengemeinschaft bzw. derjenige Erbe, welcher das Tier übernimmt, an seine Stelle.

3. Organisation

3.1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

4. Generalversammlung

4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung.
- b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Festlegung der Prämiensätze und Kompetenzsumme des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Erlass und Revision der Reglemente zur Geschäftsführung.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

4.2 Jährlich einmal findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung, zur Generalversammlung, ist allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden brieflich zuzustellen. Eingeladen sind nur Genossenschaftsmitglieder.

4.3 Anträge sind eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

9. Finanzen

9.1 Das Kapital der Genossenschaft soll solide und gut zinstragend angelegt werden. Der Erwerb- / Einlage in Anlage-Fonds von Schweizer Banken, mit einem ausgeglichenen Wertschriften-Anteil, ist gestattet. Die Aufteilung wird von der GV beschlossen.

9.2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter.

9.3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaft

10.1 Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.

10.2 Für die Auflösung der Genossenschaft ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

10.3 Sollte zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft ein Reservefonds bestehen, so ist derselbe solide und zinstragend anzulegen. Er darf von einer sich später in dieser Gegend konstituierenden Pferdeversicherungs-Genossenschaft von mindestens 30 Mitgliedern nach deren zweijährigem Bestehen beansprucht werden.

10.4 Sämtliche Akten einer aufgelösten Genossenschaft sind im Gemeindearchiv Reinach zu deponieren.

11. Massnahmen zur Geschäftsführung

11.1 Massnahmen zur Förderung (z.B. Werbung) und Regelung der Geschäftstätigkeit werden durch die GV festgelegt und im Versicherungs-Reglement festgehalten.

7. Ausschluss von Entschädigungen

- 7.1 Keine Entschädigung seitens der Versicherung wird ausgerichtet:
- a) wenn ein Tier innerhalb der Währschaftszeit umsteht oder abgetan werden muss;
 - b) bei Nichtbezahlung der Prämien;
 - c) bei eigenem Verschulden am Abgang eines versicherten Tieres;
 - d) bei Abgang infolge Mängeln, die bereits bei der Einschätzung bestanden oder im Verbal vermerkt worden sind;
 - e) bei blosser Wert- und Leistungsverminderung;
 - f) bei Erkrankung und Abgang im Militärdienst;
 - g) bei Abgang durch Brandfall und Krieg;
 - h) bei nachgewiesenem Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Genossenschaft.
- 7.2 Eine ausgerichtete Entschädigung muss zurückbezahlt werden, wenn der Genossenschaft Tatsachen bekannt werden, die eine Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Gremien.
- a. Eine Treuhandgesellschaft mit Zulassung der Revisionsaufsichts-Behörde.
 - b. Zwei Genossenschafts-Mitglieder als Rechnungsrevisoren, die von den Generalversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 8.2. Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

4.4 Für alle Beschlüsse der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für jedes Mitglied verbindlich und rechtsgültig.

4.5 Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die zusammen mit zwei Rechnungsrevisoren jeweils auf vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden. Dem Vorstand soll ein Tierarzt angehören. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus Genossenschaftlern bestehen (Art. 894 Abs. 1 OR).

5.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst; der Präsident ist gemäss Art. 4 lit.e der Statuten von der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Genossenschaft Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnung. Der Kassier ist gleichzeitig Geschäftsführer.

5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

5.4 Entschädigung der Funktionäre:
Die Vorstandsmitglieder sollen für ihre Leistungen ihrem Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.

5.5 Der Vorstand ist befugt, über die von der GV beschlossenen Beträge, Vergütungen von Schadenfällen, sowie die von der GV festgelegte Kompetenzsumme pro Geschäftsjahr zu verfügen.

5.6 Der Kassier erstellt per 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres zuhanden der Revisoren und der Generalversammlung die Jahresrechnung.

6. Versicherung

- 6.1 Die Prämien, die Versicherungsleistungen und Ergänzungen werden im Versicherungs-Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen. Reglements-Änderungen gelten auch für bereits bestehende Versicherungen. Anträge durch Mitglieder für Änderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.1.1 Das Eintrittsgeld für neue Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Prämie wird im Eintrittsjahr pro Monat verrechnet. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.
- 6.1.2 Je nach Geschäftsverlauf können auf Antrag des Vorstandes die Prämienätze angepasst werden.
- 6.2 Anträge für neue Versicherungen sind bei einem Vorstandsmitglied zu stellen. Der Versicherungstierarzt hat dann sofort eine Neueinschätzung des Tieres vorzunehmen. Er hat dafür das vorgedruckte Formular zu verwenden. Das zuhanden des Kassiers erstellte Verbal soll enthalten: Genaue Adresse des Eigentümers, Signalement, Fehler und Mängel, Dienstgebrauch und eine dem Verkehrswert entsprechende Schätzung des Tieres. Der Kassier hat hierauf dem Mitglied das Verbal sowie die Rechnung für die Prämie und das Eintrittsgeld zu senden. Die Prämie und das Eintrittsgeld sind sofort zur Zahlung fällig.
- 6.2.1 Die Versicherungsdeckung tritt nach Einzahlung (Poststempel oder Zahlungsauftrag) der ersten Prämie und der Rücksendung des vom Versicherungsnehmer unterschriebenen Doppels des Verbals in Kraft. Für chronische Leiden gilt eine Karenzfrist von 1 Jahr.
- 6.2.2 Die Versicherung läuft von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht auf den 1. Oktober des laufenden Versicherungsjahres für das kommende Jahr schriftlich gekündigt wird. Die Prämienrechnung für das folgende Jahr wird Anfang Januar zugestellt und ist spätestens bis Ende Januar zu bezahlen.
- 6.2.3 Sofern die Prämie nach Ablauf einer kurzen Mahnfrist noch nicht bezahlt ist, verfällt die Versicherungsdeckung. Eine spätere Weiterführung der Versicherung erfordert eine Neueinschätzung durch den Versicherungs-Tierarzt.
- 6.3 Bei Erkrankung eines versicherten Tieres ist unverzüglich ein Tierarzt zuzuziehen. Dieser hat gegebenenfalls möglichst frühzeitig die Versicherung zu benachrichtigen (Präsident, Versicherungstierarzt oder Vorstand). Über eine eventuelle Abschächtung, des erkrankten Tieres entscheidet der Versicherungstierarzt oder der Vorstand.
- 6.3.1 Der Vorstand wird anhand des eingegangenen Kranken- oder Sektionsberichtes die Entschädigungsfrage erledigen.
- 6.4 Die Entschädigung seitens der Versicherung beträgt maximal 75%. Der Kadavererlös kommt dem Versicherungsnehmer zugute. Entschädigung und Kadavererlös dürfen aber die Versicherungssumme nicht übersteigen.
- 6.5 Bei nicht selber verschuldetem Abgang eines Tieres, das entsorgt werden muss, übernimmt die Pferdeversicherungs-Genossenschaft die Transportkosten zur Beseitigung des Kadavers. Die Rechnung des Transportunternehmers wird nur ausbezahlt, wenn sie dem(r) Geschäftsführer(in) vorliegt.
- 6.6 Für totgeborene Früchte ab 6. Trächtigkeitsmonat und Fohlen, die umstehen oder wegen Krankheit bis zu einem Alter von 3 Monaten abgetan werden müssen, entschädigt die Versicherung einen prozentualen Anteil der Schätzungssumme der Stute, der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Diese Versicherungsleistung wird nur ausbezahlt, wenn die Trächtigkeit vor dem 6. Trächtigkeitsmonat gemeldet wird.
- 6.7 Uneinigkeit zwischen Vorstand und Versicherungsnehmer betreffend Entschädigungen können der Generalversammlung unterbreitet oder vor den Zivilrichter gezogen werden.
- 6.8 Beim Verkauf oder Abgang eines versicherten Tieres erlischt die Versicherung. Es wird kein Prämienanteil zurückbezahlt. Wenn jedoch das gleiche Mitglied im selben Jahr ein anderes Tier versichert, wird ihm der nichtverbrauchte Prämienanteil an der neuen Prämie gutgeschrieben.
- 6.9 Bei Anzeichen einer Pandemie kann der Vorstand einen Teil der Auszahlungssumme vorsorglich zurückbehalten und organisiert innert 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung. Die a.o. Generalversammlung beschliesst dann das weitere Vorgehen.